



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnsberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324, 2306 od. 2839 Fax.: 02931/82-3427 od. 46177

Regionalratssitzung am:	22.09.2005	Vorlage:	33/03/05
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP 8:	20. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (HSK/Soest) im Bereich der Gemeinde Anröchte – Erweiterung des Abgrabungsbereiches Klieve (Stübbenklei) - Erarbeitungsbeschluss		
Berichterstatlerin:	Abteilungsdirektorin Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter:	Regierungsoberbaurat Wegmann		

Beschlussvorschlag:

1. Die 20. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) im Bereich der Gemeinde Anröchte wird entsprechend der **Anlage 1** erarbeitet.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der **Anlage 4** unter den Nummern 1 - 42 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt.
3. Die Frist, innerhalb derer Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.
4. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten zur 20. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – bei der Bezirksplanungsbehörde Stellung zu nehmen.

Begründung:

1. Anlass und Inhalt der Änderung

Der vorhandene Abgrabungsbereich „Klieve“ befindet sich östlich des Ortsteils Klieve der Gemeinde Anröchte. Gewonnen wird dort der Anröchter Grüne bzw. Blaue Sandstein. Der oberhalb der Sandsteinbänke liegende Kalkmergel wird zu Schotter verarbeitet und trägt zur Versorgung des regionalen Marktes bei. Der Grüne und Blaue Sandstein wird als Werkstein für den Innen- und Außenausbau weltweit abgesetzt.

Die Rohstoffgewinnung im Abgrabungsbereich „Klieve“ erfolgt derzeit durch drei Unternehmen. Eines dieser Unternehmen ist die Firma Rinsche Natursteinwerk GmbH. Die genehmigten Steinbruchflächen dieser Firma haben noch eine Restkapazität von 2-3 Jahren.

Derzeit ist der Erweiterungsbereich als „Agrarbereich“ dargestellt. In der Nähe des Abgrabungsbereiches liegt das EG-Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Durch die vorgesehene Änderung wird der Abgrabungsbereich „Klieve“ in nördliche Richtung um ca. 13 ha erweitert (vgl. [Anlage 1](#)).

2. Planerfordernis

Die von der Firma Rinsche Natursteinwerk GmbH geplante Erweiterungsfläche des Steinbruchs Klieve liegt überwiegend außerhalb des vorhandenen Abgrabungsbereichs. Sie ist im Regionalplan als „Agrarbereich“ dargestellt. Aufgrund der Größe der Erweiterungsfläche im Verhältnis zur Größe des vorhandenen Abgrabungsbereiches ist die Erweiterung nicht mehr durch die bestehende Darstellung gedeckt. Da Ziel 49 Abs.1 des Regionalplanes vorschreibt, dass die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen unter größtmöglicher Schonung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nur innerhalb der zeichnerisch dargestellten Bereiche zu erfolgen hat, kann nur durch die Erweiterung des vorhandenen Abgrabungsbereiches die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung erreicht werden. Deshalb soll im Rahmen dieses Änderungsverfahrens geklärt werden, ob der Abgrabungsbereich „Klieve“ in der Gemeinde Anröchte in nördlicher Richtung erweitert werden kann.

3. Strategische Umweltprüfung einschließlich FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH

3.1 Allgemeines

Seit dem 21.07.2004 ist gemäß Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Mit der Neufassung des Lan-

desplanungsgesetzes vom 03.05.2005 sind die Vorschriften für die Umweltprüfung auch in das Landesrecht aufgenommen worden (§ 15).

Deshalb wurden zur Festlegung des Untersuchungsrahmens im Rahmen eines Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 29.04.2005 alle öffentlichen Stellen konsultiert, deren Aufgabebereich von den durch die Durchführung dieser Regionalplan-Änderung verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnte. Dabei wurde abgefragt, welche Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein könnten, vorliegen.

Im Einzelnen handelt es sich insbesondere um folgende Unterlagen:

- Landschaftsplan Erwitte-Anröchte vom 21.06.1997
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Anröchte
- Ökologischer Fachbeitrag der LÖBF zum geltenden Regionalplan-Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil -, Kreis Soest und Hochsauerlandkreis
- Teile des Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege der LÖBF für den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis – Teil Biotop- und Artenschutz (landschaftsräumliche Gliederung und regionales Biotopverbundsystem in Karten) vom 16.12.2004
- Raumverträglichkeitsstudie im Sinne von § 20 Abs. 2 LPIG
- Karte der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes NRW
- FFH-Kartierung
- Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandvogelarten in der Hellwegbörde
- Fundortdaten über Tiere und Pflanzen im Erweiterungsbereich

Da dieses Regionalplan-Änderungsverfahren auf Anregung eines Vorhabenträgers, nämlich der Firma Rinsche Natursteinwerk GmbH, durchgeführt wird, hat dieser nach § 20 Abs. 2 LPIG die dafür erforderlichen Unterlagen beizubringen. Deshalb wurde im Auftrag der Firma Rinsche Natursteinwerk GmbH durch das Landschaftsökologische Planungsbüro Stelzig eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellt (s. Anlage 3 – nur für Regionalratsmitglieder und Verfahrensbeteiligte).

Die Raumverträglichkeitsstudie bildet zusammen mit den im schriftlichen Scoping-Verfahren gewonnenen Informationen die Grundlage für diese Vorlage und den Umweltbericht ([Anlage 2](#)). Der Umweltbericht wiederum ist ein selbstständiges Dokument und zentraler Bestandteil der SUP.

3.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung gem. Ziffer 5.2 VV-FFH

Da der Änderungsbereich teilweise am Rande des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ liegt, ist in der in die RVS integrierten FFH-Verträglichkeitsstudie – der Planungsstufe entsprechend – untersucht worden, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen kann (vgl. RVS, Kap 5.3). Die Raumverträglichkeitsstudie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Im ungünstigsten Fall sei mit einer geringfügigen Einschränkung von Nahrungshabitaten zu rechnen, was angesichts der Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen wird. Dieser Auffassung schließt sich die Bezirksregierung an.

3.3 Ergebnis der strategischen Umweltprüfung

Die Raumverträglichkeitsstudie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass die mit der Erweiterung des Abgrabungsbereiches (und somit des vorhandenen Steinbruchs) verbundenen Auswirkungen auf die Umwelt insgesamt als gering einzustufen sind.

Im Einzelnen wurde an negativen Auswirkungen lediglich festgestellt, dass durch die Steinbrucherweiterung ein geringer Anteil Rendzinaboden wegfällt. Aus regionalplanerischer Sicht sei dies jedoch vor dem Hintergrund der weiten Verbreitung von Braunerden und Rendzinaböden im Raum vertretbar.

Auf regionalplanerischer Ebene wird die Erweiterung des Steinbruchs insgesamt als unbedenklich eingestuft. Dieser Auffassung schließt sich die Bezirksregierung Arnberg an.

4. Regionalplanerische Bewertung

Die beabsichtigte Erweiterung des Abgrabungsbereichs „Klieve“ dient, wie bereits unter Punkt 2 geschildert wurde, zur Schaffung der regionalplanerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Steinbruchs Klieve der Firma Rinsche Natursteinwerk GmbH. Wie bereits im Kapitel 8 des Umweltberichtes dargelegt wurde, ist sie zur Existenzsicherung des Betriebes und damit zum Erhalt der Arbeitsplätze notwendig. Alternativen zu dieser Erweiterung bestehen für das Unternehmen nicht.

Die Erweiterung des Abgrabungsbereichs erfolgt in einem landwirtschaftlich geprägten Raum. Der Erweiterungsbereich ist im Regionalplan als „Agrarbereich“ ohne zusätzliche Freiraumfunktion dargestellt. Wie sich aus dem Umweltbericht ergibt, sind die Auswirkungen des Steinbruchs als gering einzustufen. Vor diesem Hintergrund ist die Erweiterung des Abgrabungsbereichs regionalplanerisch vertretbar.

5. Nachfolgenutzung

Nach der Planzeichendefinition zum Planzeichen für die „Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberirdischer Bodenschätze“ (Ziffer 2.eb der Anlage zur Plan-VO) sind bei der Darstellung dieser Bereiche für bereits planfestgestellte und genehmigte Abgrabungsflächen die festgelegte, im übrigen eine im Verfahren zur Darstellung des Sicherungs- und Abbaubereiches zu bestimmende Folgenutzung entsprechend dem Planzeichen der Plan-Verordnung zu unterlegen. Dabei ist nach Ziffer 1.5 der "Richtlinien für Abgrabungen" (Runderlass des MURL vom 08.03.1990, Az.: IV B 3 - 2.00.03) anzustreben, dass in jedem Regierungsbezirk mindestens 25 % der noch zu genehmigenden Abgrabungen dem Naturschutz zur Verfügung gestellt werden.

Aufgrund der räumlichen Lage des Steinbruchs bietet es sich an, diesen nach der endgültigen Einstellung der Abgrabungstätigkeit der natürlichen Sukzession zu überlassen.

6. Weiteres Verfahren

Sollte der Regionalrat den Erarbeitungsbeschluss fassen, ist das Beteiligungsverfahren durchzuführen.

Gemäß § 14 Abs. 8 LPIG ist für die Änderung von Raumordnungsplänen das gleiche Verfahren anzuwenden, das für seine Aufstellung gilt.

Dementsprechend hat der Regionalrat mit dem Erarbeitungsbeschluss auch über den Kreis der nach § 14 Abs. 2 LPIG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Plan-VO zu beteiligenden öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts zu entscheiden. Diese sind im Einzelnen in der **Anlage 4** aufgeführt.

Die Beteiligungsfrist soll gemäß § 14 Abs. 2 LPIG auf 3 Monate festgelegt werden.

Die Öffentlichkeit erhält gemäß § 14 Abs. 3 LPIG Gelegenheit, innerhalb einer Auslegungsfrist von zwei Monaten zum Entwurf der Regionalplan-Änderung Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bei der Bezirksplanungsbehörde einzureichen. Ort und Dauer der Auslegung werden zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung bekannt gegeben.

In Vertretung

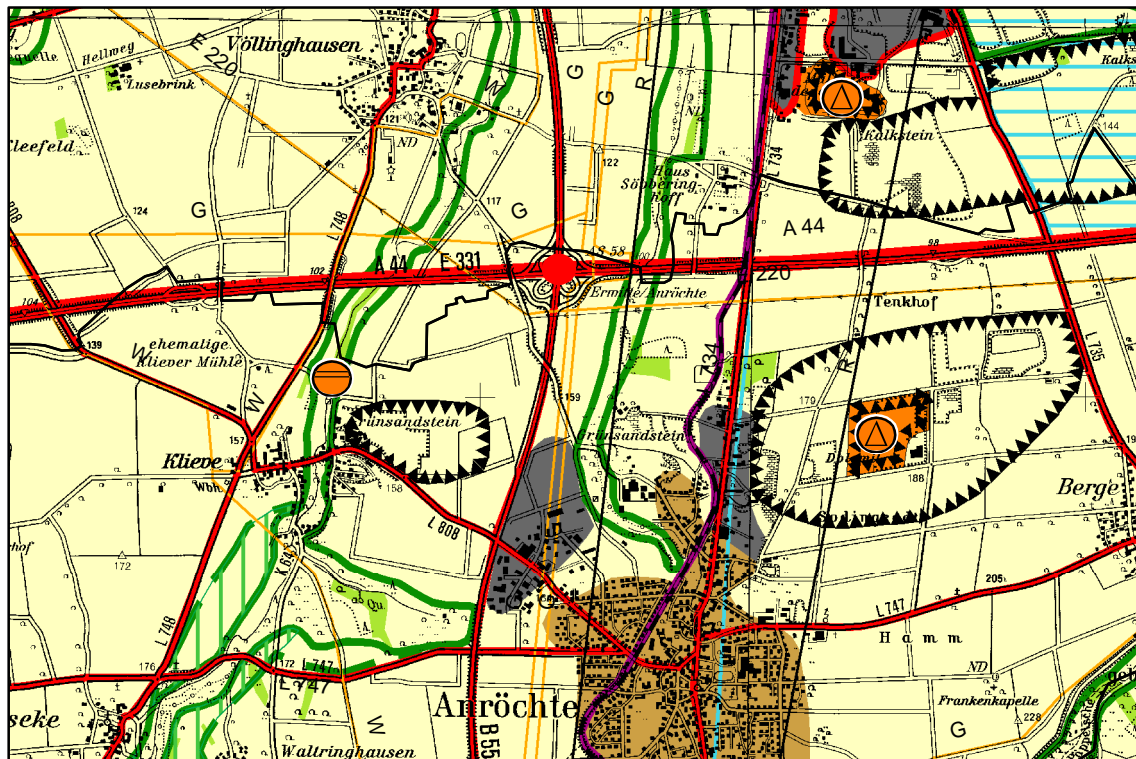
REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND -östl. Teil- (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)

Anlage 1

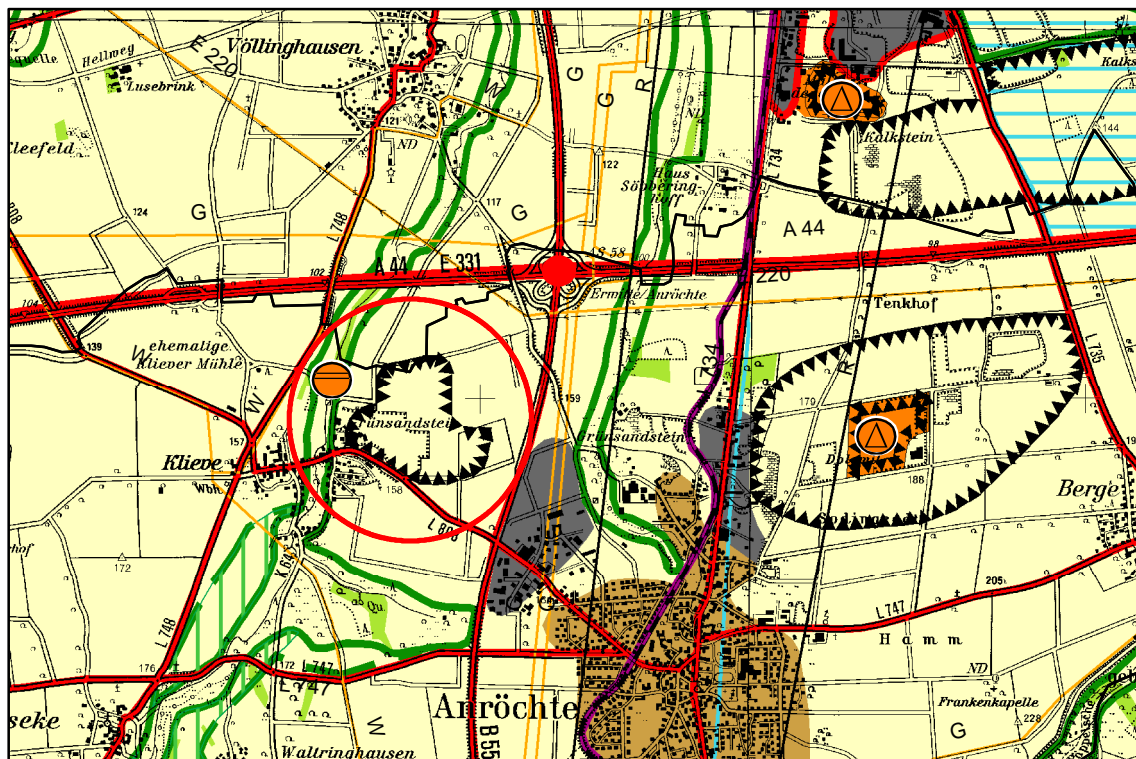
20. Änderung des Regionalplanes nordöstlich Anröchte - Klieve
(Änderung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen)

-Auszug-

Beschluss des Regionalrates des Regierungsbezirks Arnsberg vom 22. September 2005 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



bisherige Darstellung



geplante Darstellung



Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen



Änderungsbereich

Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

Vervollständigt durch die Bezirksregierung Arnsberg
Kartengrundlage Topographische Karte 1:50000 des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwertung genehmigt vom Landesvermessungsamt NRW am 20.10.1994 unter Az.: S917/94

Bezirksregierung Arnsberg

Umweltbericht

gemäß der Richtlinie 2001/42/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.06.2001
sowie § 15 LPIG NRW vom 03.05.2005

zur

Durchführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
im Rahmen der

20. Änderung des Regionalplanes Arnsberg,
Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil –
(Kreis Soest / Hochsauerlandkreis)
in der Gemeinde Anröchte
- Abgrabungsbereich „Klieve“ (Stübbenklei)-

Gliederung

1. Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplanes und seine Stellung im Planungssystem
2. Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)
3. Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplan-Änderung
5. Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43 EWG; andere Schutzgebiete
6. Internationale Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung der Umweltabwägungen zur Ausarbeitung des Regionalplans
7. Umweltmerkmale des Änderungsbereiches, die erheblich beeinflusst werden könnten, sowie voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Regionalplan-Änderung und Wechselwirkung zwischen den Aspekten
8. Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen
9. Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen
10. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG
11. Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

1. Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplanes und seine Stellung im Planungssystem

Der Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund-Ost (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) wurde am 5. Juli 1996 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht und ist seitdem der für den Kreis Soest und den Hochsauerlandkreis gültige Regionalplan. Er legt gem. §19 Abs.1 LPlG die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in seinem Planungsgebiet fest.

Dem Regionalplan übergeordnet sind das Landesentwicklungsprogramm (LEPro) und der Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)

Das LEPro beinhaltet in den Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung u.a. Vorgaben für die Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes und in den Allgemeinen Zielen die Grundzüge der Raumstruktur, u.a. für Siedlungsraum und Freiraum, Naturschutz und Landschaftspflege, gewerbliche Wirtschaft sowie Erholung und Fremdenverkehr.

Im LEP NRW sind entsprechend die komplexen Rahmenbedingungen in Form von Zielen der Raumordnung und Landesplanung konzentriert und sowohl textlich als auch zeichnerisch dargestellt.

Die Kernaufgabe des Regionalplanes, welcher auch die Funktion des Landschaftsrahmenplans und des forstlichen Rahmenplans erfüllt, ist die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergeordnete und übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den planenden Gemeinden gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so der nachfolgenden Bauleitplanung der Gemeinden ausreichende eigene Planungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und für die Vergleichbarkeit bedeutsame Merkmale des Planungsinhaltes des Regionalplanes einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung (§ 50 LPlG) sind in der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz geregelt.

Die regionalplanerischen Festlegungen bilden sodann den Rahmen für die Bauleitplanung der Gemeinden sowie für künftige Genehmigungen UVP-pflichtiger Vorhaben.

2. Zweck und Methode der Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Aufgrund europarechtlicher Regelungen (Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme vom 27.06.2001, SUP-RL) ist seit dem 21.07.2004 in der Regionalplanung grundsätzlich eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, deren wesentlichen Teil dieser Umweltbericht darstellt. Er umfasst die in Artikel 5 und in Anhang I enthaltenen Informationen.

Mit der Neufassung des Landesplanungsgesetzes vom 03.05.2005 ist die Umweltprüfung entsprechend der EU-Richtlinie inzwischen auch im nordrhein-westfälischen Landesrecht verankert (§§ 14 und 15 LPIG).

Die SUP soll durch die frühzeitige Berücksichtigung von Umwelterwägungen bei der Erarbeitung dieser Änderung des Regionalplanes ein hohes Umweltschutzniveau sicherstellen. Dabei soll vorausschauend berücksichtigt werden, ob und in welchem Ausmaß die Verwirklichung regionalplanerischer Ziele erhebliche Umweltauswirkungen haben kann.

Bei der Auseinandersetzung mit erheblichen Umweltauswirkungen bilden die vorliegenden Informationen, z.B. zu den Schutzgütern Tier- und Pflanzenwelt, Boden, Gewässer, Natur- und Landschaftsschutz, die im Scopingverfahren zusammengetragen wurden, neben den Standortgesichtspunkten wesentliche Grundlagen für die Erarbeitung des Regionalplan-Entwurfes.

Da diese Änderung des Regionalplanes auf Anregung eines Vorhabenträgers, der Firma Rinsche Natursteinwerke GmbH, durchgeführt wird, hat dieser gem. § 20 (2) LPIG die für das Änderungsverfahren erforderlichen Unterlagen bereitzustellen. Hierzu gehört insbesondere die Bereitstellung der für die Umweltprüfung erforderlichen Datengrundlagen. Aufgrund dieser gesetzlichen Verpflichtung hat der Vorhabenträger eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) erstellen lassen.

Diese Studie (s. Anlage 3) hat die Bezirksplanungsbehörde – neben den sonstigen Unterlagen – auch für die Erstellung des Umweltberichts herangezogen. Alle diese Angaben sind erforderlich, um die Auswirkungen des zu verwirklichenden Planungsgegenstandes auf die Umwelt überhaupt ermitteln zu können. Nach § 15 Abs. 2 LPIG berücksichtigt der Umweltbericht den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode; d.h. dass keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden auch vernünftige Alternativen in die Betrachtungen mit einbezogen, um eine möglichst umweltverträgliche Planungsvariante zu ermitteln.

Gegenstand der SUP sind die konkreten Festlegungen zur Raumnutzung, also die zeichnerische Darstellung des Erweiterungsbereichs. Zentraler Bestandteil der SUP ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen nach dem gegenwärtigen Wissensstand darlegt. Dabei werden auch Alternativen beschrieben und bewertet. Der Umweltbericht muss den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans (Detaillierungsgrad) sowie seine Stellung in der Planungshierarchie berücksichtigen. Die gebotene grobkörnige Betrachtung der Änderung des Regionalplanes muss ergeben, ob die geplante Raumnutzung am vorgesehenen Standort grundsätzlich möglich ist.

Im vorliegenden Fall wird die Erweiterung eines Bereiches für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereich) einer SUP unterzogen.

3. Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Erweiterung des bestehenden Steinbruchs im Bereich „Stübbenklei“ des Anröchter Ortsteils Klieve. Die Erweiterung soll in nördlicher Richtung erfolgen. Sie umfasst ca. 17 ha, von denen ca. 13 ha außerhalb des vorhandenen Abgrabungsbereichs liegen. Gewonnen werden soll vor allem der Anröchter Grüne und Blaue Sandstein, welcher als Werkstein für den Innen- und Außenausbau genutzt wird. Damit der Sandstein gewonnen werden kann, ist der darüber liegende Kalkmergel abzubauen. Dieser findet als Straßenschotter Verwendung.

Der derzeit gültige Regionalplan Rgierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil – (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) stellt den Erweiterungsbereich als Agrarbereich dar.

Die Größe der beabsichtigten Steinbrucherweiterung überschreitet den aufgrund der generalisierenden Darstellung des Regionalplans gegebenen Interpretationsspielraum. Daher ist eine Änderung des Regionalplanes erforderlich.

4. Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplan-Änderung

Der Änderungsbereich ist derzeit eine Ackerbrache. Er grenzt im Süden an den bestehenden Steinbruch an. Die unmittelbar nördlich, östlich und westlich angrenzenden Flächen werden intensiv als Ackerflächen genutzt. Im Norden, Osten und Westen liegen weitere intensiv genutzte Ackerflächen. Südlich des im Betrieb befindlichen Steinbruchs, getrennt durch die L 808, liegen ein stillgelegter Steinbruch sowie die Ortschaft Klieve (vgl. hierzu RVS, Abb.6 und RVS, Anlage 1).

Ohne die Änderung des Regionalplanes und ohne Umsetzung der Planungsabsicht an diesem Standort würde der Änderungsbereich voraussichtlich auch in Zukunft landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt werden.

5. Derzeitige relevante Umweltprobleme für den Änderungsbereich unter Berücksichtigung von Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz gem. den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43 EWG; andere Schutzgebiete

Die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung lässt auf der Fläche und auch im Umfeld keine Umweltprobleme erkennen.

Der Änderungsbereich liegt knapp außerhalb des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ (vgl. RVS, S.5 und 15f). Da eine mögliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes nicht von vornherein gänzlich ausgeschlossen werden kann, ist gem. Ziffer 5.2 der VV-FFH eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen (vgl. Kapitel 6).

Grundlagen dieser FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die im Informationssystem „Natura 2000“ des MUNLV (abrufbar im Internet) enthaltenen Informationen und die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie.

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des seit dem 21.06.1997 rechtskräftigen Landschaftsplans Erwitte/Anröchte. Für den Erweiterungsbereich, der direkt an den bereits vorhandenen Abgrabungsbereich angrenzt, setzt der Landschaftsplan keine besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft fest.

Im Umfeld des Abgrabungsbereichs befinden sich die beiden geschützten Landschaftsbestandteile „Hohlweg und Steinbruch nördlich Klieve“ und „Kalksteinbruch östlich Klieve“ sowie das Naturschutzgebiet „Völlinghauser Bach/Sonnenbornbach“.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 Landschaftsgesetz NRW sind im Änderungsbereich bzw. näheren Umfeld nicht bekannt.

6. Umweltmerkmale des Änderungsbereiches, die erheblich beeinflusst werden könnten, sowie voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen der Regionalplan-Änderung

Die Rohstoffgewinnung bedingt einen Verlust von ca. 17 ha Ackerfläche, wovon ca.13 ha außerhalb des bestehenden Abgrabungsbereiches liegen.

Die Realisierung des Projekts bedeutet auch einen Lebensraumverlust für die dort vorkommenden **Tier- und Pflanzenarten**. Detaillierte Kartierungen der Tier- und Pflanzenwelt an

diesem Standort erfolgten 2003 im Rahmen der Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie zur Steinbrucherweiterung in östlicher Richtung.

Aus **vegetationskundlicher Sicht** ist der Änderungsbereich als wenig bedeutsam einzustufen. Abgesehen von einer Reihe auch im weiteren Umfeld verbreiteter Ackerbegleitpflanzen dominieren artenarme Äcker und Ackerbrachen mit geringem vegetationskundlichen Wert (RVS, S.13).

Obwohl der Änderungsbereich aus **faunistischer Sicht** durchaus als höherwertig bezeichnet werden kann, ist für den Erweiterungsbereich selbst mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. In der offenen Feldflur wurden nur wenige Vogelarten in geringen Dichten nachgewiesen. Dagegen ist das Steinbruchgelände sehr artenreich (RVS, S.13).

Da der Änderungsbereich teilweise am Rande des Vogelschutzgebietes „Hellwegbörde“ liegt, ist in der in die RVS integrierten FFH-Verträglichkeitsstudie – der Planungsstufe entsprechend – untersucht worden, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes führen kann (vgl. RVS, S.15f). Die Raumverträglichkeitsstudie kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass durch die Erweiterung des Steinbruchs keine nennenswerten negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Im ungünstigsten Fall sei mit einer geringfügigen Einschränkung von Nahrungshabitaten zu rechnen, was angesichts der Gesamtgröße des Vogelschutzgebietes jedoch zu keiner erheblichen Beeinträchtigung führen wird. Dieser Auffassung schließt sich die Bezirksregierung an.

Da der Abbau oberhalb des **Grundwassers** stattfindet und **Oberflächengewässer** nicht in Anspruch genommen werden, sind wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut **Wasser** nicht zu erwarten (RVS, S.17)

Die Rohstoffgewinnung führt zwangsläufig zur Beseitigung der **Böden** im Erweiterungsbereich. Dies sind dort vor allem Braunerden und zu einem sehr kleinen Teil auch Rendzina. Dieser gefährdete Bodentyp ist in dem Landschaftsraum allerdings weit verbreitet (RVS, S.17).

Die Erweiterung des Steinbruchs führt zu keinen nennenswerten **regionalklimatischen** Auswirkungen. Mikroklimatisch wird es in dem Bereich der Abgrabung durch die starke Ausstrahlung und schnellere Erwärmung der Gesteinsoberfläche zu stärkeren tageszeitlichen Temperaturschwankungen kommen (vgl. RVS, S.18).

Das durch weite landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägte **Landschaftsbild** wird durch die Steinbrucherweiterung wenig verändert. Der Abbau findet unterhalb der Geländeüberflä-

che statt und ist auf Grund der Topographie aus der Ferne allenfalls nur gering wahrnehmbar (vgl. RVS, S.14).

Der **Ortsteil Klieve** ist von der Erweiterung des Steinbruchs nicht betroffen. Zwischen dem Erweiterungsbereich und dem Ortsteil liegt der derzeit aktive Steinbruchkomplex. Durch den Abbaufortschritt wird sich die Entfernung zwischen Ortsteil und Rohstoffgewinnung vergrößern. Auch ist im Änderungsbereich und seinem Umfeld kein Vorkommen von **Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern** oder wertvollen Bestandteilen der Kulturlandschaft bekannt (vgl. RVS, S.12 und S.19)

Durch die Steinbrucherweiterung ist keine zusätzliche Belastung des lokalen bzw. regionalen Verkehrsnetzes zu erwarten (RVS, S.18).

7. Maßnahmen zur Verringerung der Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild sind im Rahmen des nachfolgenden fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens sicherzustellen.

Aufgrund der räumlichen Lage des Steinbruchs bietet es sich an, diesen nach der endgültigen Einstellung der Abgrabungstätigkeit der natürlichen Sukzession zu überlassen.

8. Alternativenprüfung und Begründung der Alternativen

Wie bereits in Kapitel 3 geschildert, soll durch diese Änderung des Regionalplanes die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs geschaffen werden. Aus Sicht des Vorhabenträgers ist die Erweiterung des Steinbruchs zur Sicherung der Existenz seines Betriebes notwendig, weil die für ihn verfügbaren Restkapazitäten der genehmigten Abgrabung die Fortführung des Betriebes nur noch für ca. 2-3 Jahre sichern.

Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten kommt neben der Erweiterung in nördlicher Richtung nur noch eine Erweiterung des Steinbruchs in östlicher Richtung in Frage. Diese Flächen befinden sich jedoch im Eigentum eines direkten Konkurrenten des Vorhabenträgers und sind für diesen nicht verfügbar.

Die Substitution durch in anderen Anröchter Steinbrüchen gewonnenen Anröchter Dolomit scheidet aus, weil sich dieser in Textur und Struktur wesentlich von dem Gestein des Steinbruchs „Klieve-Stübbenklei“ unterscheidet.

Insgesamt ist deshalb festzustellen, dass zu der beabsichtigten Erweiterung des Steinbruchs in nördlicher Richtung keine Alternative besteht.

9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung gem. Artikel 10 SUP-RL sowie § 14 Abs. 7 Satz 3 LPIG

Die Beachtung von Zielen der Raumordnung wird insbesondere im Rahmen des fachgesetzlichen Genehmigungsverfahrens überwacht.

10. Nichttechnische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen kommt die Bezirksplanungsbehörde – in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Raumverträglichkeitsstudie – zu der Auffassung, dass sich die geplante Erweiterung des Abgrabungsbereichs problemarm in das bestehende Gefüge der Nutzungen und Funktionen integrieren lässt. Gravierende oder nachhaltige Beeinträchtigungen sind nicht erkennbar.

Die Bezirksplanungsbehörde schließt sich der Auffassung des Verfassers der Raumverträglichkeitsstudie an, der die Auswirkungen der Steinbrucherweiterung nach Norden als gering und damit als vertretbar einstuft (RVS, S.22).

20. Änderung des Regionalplanes, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund
- östlicher Teil - (Kreis SO/HSK) -
im Bereich der Gemeinde Anröchte

Liste der Beteiligten für das Erarbeitungsverfahren

Nr.	Name	Strasse	Plz	Ort
1	DB Services Immobilien GmbH- Niederlassung Köln -z. Hd. Herrn Schwark-	Deutz-Mühlheimer-Str.22-24	50679	Köln
2	Regionaldirektion Nordrhein-Westfalen der Bundesagentur für Arbeit	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
3	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter – Referat – 23	Endenicher Allee 60	53115	Bonn
4	Wehrbereichsverwaltung West	Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
5	Landesumweltamt NRW	Wallneyer Straße 6	45133	Essen
6	Landwirtschaftskammer NRW c/o Bezirksstelle für Agrarstruktur Arnsberg	Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
7	Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Höhere Forstbehörde -	Albrecht-Thaer-Straße 34	48147	Münster
8	Geologischer Dienst NRW	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
9	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Kaltenbornweg 2	50679	Köln ?
10	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
11	Landrat des Kreises Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
12	Bürgermeister der Stadt Erwitte	Am Markt 13	59597	Erwitte
13	Bürgermeister der Stadt Rüthen	Hochstraße 14	59602	Rüthen
14	Bürgermeister der Gemeinde Möhnesee	Hauptstraße 19	59519	Möhnesee
15	Bürgermeister der Gemeinde Bad Sassendorf	Eichendorffstraße 1	59505	Bad Sassendorf
16	Bürgermeister der Stadt Warstein	Diephlohstraße 1	59581	Warstein
17	Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg	Königstraße 18-20	59821	Arnsberg
18	Handwerkskammer Arnsberg	Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
19	Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten	Castroper Straße 30	45665	Recklinghausen
20	Deutscher Beamtenbund Landesbund NW	Gartenstraße 22	40479	Düsseldorf
21	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW	Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
22	ver di Landesbezirk NRW	Universitätsstraße 76	44789	Bochum
23	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW	Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
24	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
25	Regionalstelle Frau und Wirtschaft Soest	Hoher Weg 1-3	59494	Soest
26	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW	Kasernenstraße 6	40213	Düsseldorf
27	Bezirksregierung Münster -Luftfahrtbehörde-	Domplatz 6-7	48143	Münster
28	Bezirksregierung Münster -Obere Flurbereinigungsbehörde-	Castroper Straße 30	44665	Recklinghausen

29	Landesbetrieb Straßenbau NRW –Betriebssitz-	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
30	Deutsche Telekom AG, T-Com, TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
31	PLEdoc	Kallenbergstraße 5	45141	Essen
32	WINGAS GmbH	Friedrich-Ebert-Straße 160	34119	Kassel
33	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH	Löbestraße 1	53173	Bonn
34	EON Sales & Trading GmbH	Zollhof 4	40221	Düsseldorf
35	RWE Energy AG Transport Netz Gas GmbH	Kruppstr. 5	45128	Essen
36	RWE Westfalen-Weser-Ems –Netzservice GmbH-	Kampstr. 49	44137	Dortmund
37	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie	Annastraße 67-71	50968	Köln
38	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.	Pferdemengesstraße 7	50968	Köln
39	Wirtschaftsverband Baustoffe – Naturstein e.V.	Annastraße 67 - 71	50968	Köln
40	Westfälisches Amt für Denkmalpflege	Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
41	Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände NW e.V.	Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
42	Westfälisches Museum für Archäologie - Außenstelle Olpe -	In der Wüste 4	57462	Olpe